

3403. Strassen. Die RAK AG, Immobilien- und Baugesellschaft, Uster, beabsichtigt die Grundstücke Kat.-Nr. 808, 809, 810 und 3435, welche an der Hauptverkehrsstrasse P, Gemeinde Uster, gelegen sind, mit Mehrfamilienhäusern zu überbauen. Das Bauamt Uster verlangte, dass seitens der Bauherrin das für einen späteren Ausbau der Hauptverkehrsstrasse P erforderliche Land vor Erteilung der Baubewilligung dem Staat Zürich abgetreten werde. Das Tiefbauamt hat die Unterhandlungen mit der RAK AG eingeleitet. Die vier Teilstücke im Halte von zusammen zirka 1300 m² konnten zum Preise von Fr. 38/m² erworben werden. Die vereinbarte Entschädigung ist gerechtfertigt. An die Kosten des projektierten Gehweges hat die Eigentümerin Beiträge zu leisten. Diese wurden auf Fr. 14 000 festgesetzt. Die entstehenden Ausgaben im Betrage von rund Fr. 35 400 sind dem Fonds für Hauptverkehrsstrassen, Titel 8300.700, vorsorglicher Liegenschaftenerwerb, zu belasten. Der am 12. September 1961 öffentlich beurkundete Kaufvertrag kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der zwischen dem Staat Zürich, Baudirektion, und der RAK AG, Immobilien- und Baugesellschaft, Uster, am 12. September 1961 öffentlich beurkundete Kaufvertrag über den Erwerb von zirka 1300 m² für den Ausbau der Hauptverkehrsstrasse P, Gemeinde Uster, wird genehmigt.

II. Die entstehenden Ausgaben im Betrage von zirka Fr. 35 400 sind dem Fonds für Hauptverkehrsstrassen, Titel 8300.700, vorsorglicher Liegenschaftenerwerb, zu belasten.

III. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, die grundbuchliche Behandlung des Vertrages vorzunehmen.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat Zürich beim Grundbuchamt zu vertreten.

V. Mitteilung an die Abtreterin (Dispositiv I), das Grundbuchamt Uster (Dispositiv I, III und IV) unter Rücksendung von zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplaren sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.